

Anlage 51 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: FMO Flughafen Münster Osnabrück GmbH, Airportallee 1,
48268 Greven

Stellungnahme vom: 14.01.2016

Anregung:

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme vom 03.11.2014 zum Vorentwurf des o.g. Vorhabens bestehen seitens des Flughafen Münster/Osnabrück keine Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie".

Das Planungsgebiet liegt jedoch teilweise nach §18a LuftVG im Anlagenschutzbereich des Flughafen Münster/Osnabrück, die Zuständigkeit hierzu obliegt dem Bundesamt für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange.

Abwägung:

- *Hinweis, dass mit Bezug auf die Stellungnahme vom 03.11.2014 keine Bedenken gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vorliegen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 03.11.2014 hat der Flughafen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

- *Hinweis, dass das Planungsgebiet nach § 18a LuftVG jedoch teilweise im Anlagenschutzbereich des Flughafens Münster-Osnabrück liegt und die Zuständigkeit dazu dem Bundesamt für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange obliegt.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Über die Beteiligung der Luftaufsichtsbehörde ist auch das Bundesamt für Flugsicherung in das Verfahren involviert, soweit amtlicherseits die Notwendigkeit gesehen wird. Im Übrigen erfolgt eine entsprechende Beachtung des § 18a LuftVG, der keinen Planungs- sondern ausdrücklich einen Anlagenbezug hat, im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Erst hier liegen wesentliche Parameter für die Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flugsicherung vor.